

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schleswig-Flensburg e. V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband SL-FL e.V. Er ist in das Vereinsregister VR 461 SL eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Kreisgebiet Schleswig-Flensburg.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bahnhofstraße 16 in 24837 Schleswig.
- (4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Kreisverbandes ist die
  - Förderung des Wohlfahrtswesens
  - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
  - Förderung der Jugendhilfe
  - Förderung der Altenhilfe
  - Förderung der Bildung und Erziehung
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
  - Unterstützung von Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Bei der Umsetzung des Zweckes orientiert sich der Verein an den Grundwerten des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.

- (3) Der Satzungszweck des § 2 wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, zum Beispiel durch
    - die Unterhaltung von Einrichtungen der sozialen Fürsorge wie Beratungsstellen und Heimen

- Maßnahmen zur Anregung und Förderung verschiedener Formen des Engagements für sich selbst (Hilfe zur Selbsthilfe) und für andere (insb. Ehrenamt)
  - einmalige oder wiederkehrende Aktionen und Veranstaltungen
  - Informationsangebote zu sozialen Fragen und über Unterstützungsmöglichkeiten
  - die Entwicklung und Verbreitung von Förderkonzepten
  - die Vernetzung unterschiedlicher Hilfsangebote
  - die materielle Unterstützung hilfebedürftiger Menschen
  - die Veranstaltung von Fortbildungen sowohl für die Allgemeinheit als auch speziell für ehrenamtliche und hauptberufliche Fachpersonen
  - Stellungnahmen und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, die soziale Fragestellungen betreffen, insbesondere auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises
  - die organisatorische und finanzielle Unterstützung der Ortsvereine sowie des Kreisjugendwerks der AWO
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer gemeinnütziger Rechtsformen bedienen.
- (5) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt im Kreisgebiet. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen

Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert oder es der eigene Wunsch ist.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind. Es gilt die jeweilige Fassung zur Beitragsordnung für natürliche Mitglieder, die auf der Bundeskonferenz verabschiedet wurde.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Ein natürliches Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
- (5) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden.
- (6) Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- (7) Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

#### **§ 4 korporative Mitgliedschaft**

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband auch Körperschaften anschließen, die ihren Sitz im Kreisgebiet haben, deren Tätigkeit sich aber auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft aus. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht. § 6 (1) lit. d bleibt unberührt.

- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand nach den Regelungen des Verbandsstatuts vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Es gelten im Weiteren die Regelungen des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt.

#### **§ 5 Jugendwerk**

- (1) Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Es gelten die Aufsichtsrechte und -pflichten nach den Regelungen des Verbandsstatuts.
- (4) Die Revisor\*innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor\*innen durchzuführen. Der Kreisvorstand muss über das Ergebnis schriftlich informiert werden.

## § 6 Kreiskonferenz

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - b) den Revisor\*innen des Kreisverbandes,
  - c) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten; die Zahl der Delegierten für jeden Ortsverein ermittelt sich nach folgender Berechnungsmethode:
    - Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat sowie je angefangene 40 Mitglieder – 1 weiteres Mandat.
    - Grundlage hierfür sind die Mitgliederzahlen nach der ZMAV zum 31.12. des Vorjahres.
    - Zu den abgerechneten Mitgliedern zählen auch diejenigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind ebenfalls mitzuzählen.
  - d) die\*den Beauftragte\*n der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf, mit beratender Stimme,
  - e) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 6 (1) c) berechnet,
  - f) den\*die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme,
  - g) einem\*einer Vertreter\*in des Kreisjugendwerks.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Kreiskonferenz findet im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren statt. Auch eine kombinierte Form einer Präsenzveranstaltung und zeitgleicher Ermöglichung der virtuellen Teilnahme ist möglich. Die Bekanntgabe der Verfahrensweise erfolgt mit der Einladung.

Auf Antrag der übergeordneten Gliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Kreiskonferenz ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Kreiskonferenz beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Kreisverbandes, insbesondere die politischen Grundsatzpositionen, die Beitragsanteile für den Kreisverband und die Satzung.

Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

Sie wählt den Kreisvorstand und mindestens zwei Revisor\*innen für die Dauer von 4 Jahren und die Delegierten zur Landeskonzferenz, wobei Frauen und Männer bei den Delegierten mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen. Durch das Wahlverfahren soll sichergestellt werden, dass bei allen Wahlen die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten\*innen zur Wahl gestellt haben. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Näheres kann durch eine Geschäfts- und Wahlordnung geregelt werden. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige\*derjenige gewählt ist, die\*der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sie kann außerdem bestimmen, dass eine Blockwahl (d.h. keine oder beschränkte Wahlmöglichkeit unter den aufgeführten Kandidaten/innen) zulässig ist.

Die Unvereinbarkeitsregelungen, die zum Verlust zur Wählbarkeit führen, sind dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt zu entnehmen.

- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf nach den Regelungen des Statuts der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen

Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist nach den Regelungen des Verbandsstatuts die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Die so einberufene Kreiskonferenz ist unabhängig der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.

- (6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der\*dem Vorsitzenden und einer\*einem der Stellvertreter\*innen und des Schriftführers zu unterzeichnen.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/-in
- der/dem Schriftführer/-in und
- mindestens 3 Beisitzern\*innen

wobei Frauen und Männer bezogen auf das gesamte Gremium mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine pauschalierte Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre\*seine Stellvertreter\*in. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch eine/-n Stellvertreter\*in vertreten.

Im Innenverhältnis gilt für die Ausübung der Vertretungsmacht folgendes:

Die\*Der Vorsitzende hat von ihrer\*seiner Einzelvertretung nur dann Gebrauch zu machen, wenn entsprechende Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes vorliegen; die Stellvertreter\*in soll nur dann von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen, wenn die\*der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Sitzung des Vorstandes findet im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren statt. Auch eine kombinierte Form einer Präsenzveranstaltung und zeitgleicher Ermöglichung der virtuellen Teilnahme ist möglich. Die Bekanntgabe der Verfahrensweise erfolgt mit der Einladung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in berufen. Diese\*dieser ist als besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie\*er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die\*den besondere Vertreter\*/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung der Geschäftsführung ist nach den Regelungen des Verbandsstatuts die Einwilligung der übergeordneten Gliederung einzuholen.

Die Befreiung des Vorstandes und der\*des besonderen Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB ist von den Beschränkungen des § 181 BGB ausgeschlossen.

- (8) Der Vorstand hat dem Landesverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- (9) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (10) Der Vorstand benennt eine\*n Vertreter\*in, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
- (11) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerksvorstandes entgegen.
- (12) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes können die Revisor/-innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (14) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (15) Der Vorstand sowie die Geschäftsführung verpflichten sich nach dem AWO Governance-Kodex zu handeln und gemäß des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt zu unterzeichnen.

## § 8 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem Kreisvorstand,
  - der\*den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern\*innen der zum Kreisverband gehörenden Ortsvereine
  - den Vertretern\*innen der Stützpunkte mit beratender Stimme,
  - die\*den Beauftragte\*n der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Kreisausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf mit beratender Stimme

- einem\*einer Vertreter\*in des Kreisjugendwerkes.
- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.
  - (3) Er wird vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
  - (4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, oder eines Revisors/einer Revisorin ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
  - (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
  - (6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der\*dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer\*einem Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.

### **§ 9 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung**

- (1) Mandatsträger\*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem\*r Ehegatten\*in, seinem\*r Lebenspartner\*/in, einem\*r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter\*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz (1) gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes (1) gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können.

### **§ 10 Rechnungswesen**

- (1) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. aus dem Rechnungswesen müssen die einzelnen Positionen abgeleitet werden können.
- (2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

### **§ 11 Revision**

- (1) Aufgaben der Revision werden wahrgenommen durch die Verbands-/Vereins- Revision. Diese sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Es gelten die Regelungen des Verbandsstatuts.
- (3) Revisoren/Revisorinnen werden zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

### **§ 12 Verbandsstatut**

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

### **§ 13 Aufsicht**

Es gelten die Aufsichtsrechte und –pflichten nach den Regelungen des Verbandsstatuts.

## § 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Die Folgen für die Nutzung des Namens und des Logos richten sich nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.

## §15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Kreiskonferenz am 03. Februar 2023 in Süderbrarup beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Sie gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung.

Süderbrarup, den 03.Februar 2023

---

Katharina Korban  
1.Vorstizende

---

Maren Korban  
2.Vorstizende

---

Anke Frühling  
Schriftführerin